

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

46. Fachgespräch der Clearingstelle EEG/KWKG zum Solarpaket I

Umsetzungs- und Anwendungsfragen aus Sicht des BDEW

Übersicht



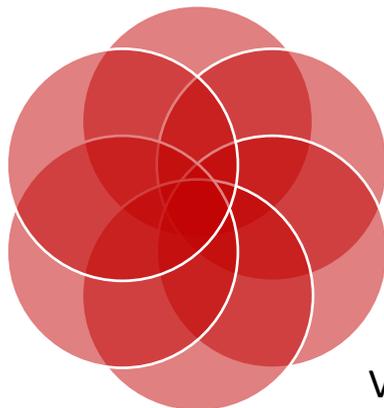
Steckersolargeräte

Schneller
und
einfacher?

Messung und
Abrechnung bei
verschiedenen
Erzeugungs-
konstellationen

Anmeldeverfahren

12
34
56



Sicherheit

Korrekte
Bilanzierung?

Anwendungs-
bereich für
Vereinfachungen



„mit Rücksicht auf seine
Rolloutplanung unverzüglich“

Bundesnetzagentur warnt vor mangelhaften
Solarwechselrichtern für Balkonanlagen

Ausgabejahr: 2023
Erscheinungsdatum: 09.06.2023

Informations-
pflichten für
Hersteller und
Verkäufer!



Beschleunigung des Netzanschlusses (Solarpaket)

Klarstellungen und schnellerer Netzanschluss für Anlagen „bis 30 kW“

- auf Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss
- Gesamte installierte Leistung zählt

Anschluss unter Einhaltung der für die Ausführung des Anschlusses maßgeblichen Regelungen

- Reaktionszeit 1 Monat nach **Netzanschlussbegehren**
- Reaktionszeit 8 Wochen „nach Eingang der **erforderlichen Informationen**“, dass NVP noch nicht geeignet ist.

Rechtssicherheit?

- Welche Anlagen betrifft es?
- Welches sind die erforderlichen Informationen? („um ihre Pflichten nach diesem Paragraphen zu erfüllen“)
- Anschluss trotz mangelnder Netzkapazität?
- Auswirkungen auf andere Netzanschlussverfahren?

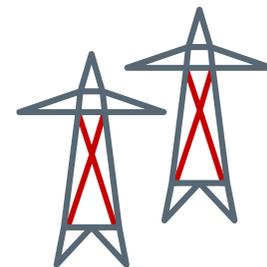
Beschleunigung des Netzanschlusses (im Übrigen)

- § 100 Abs. 14 EEG 2023: befristet schnellere Verfahren für PV-Anlagen bis 50 kWp
- NELEV/EAAV: Zertifizierungsanforderungen für größere Anlagen sinken
- Digitalisierung und Standardisierungsvorgaben (§ 8 Abs. 7 EEG)
– [BDEW-Leitfaden](#)
- Neue BMWK-Konsultation
„Universelle Fristen
im Netzanschlussverfahren“



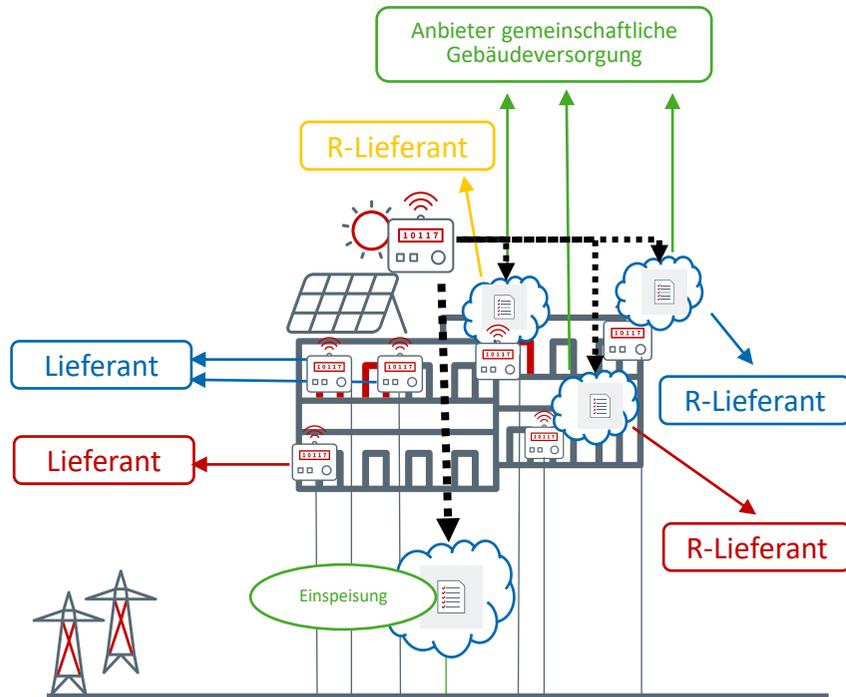
Umsetzungschancen vor
dem Hintergrund sich
kontinuierlich ändernder
wachsender Pflichten
(temporal, modal, inhaltlich)

?



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

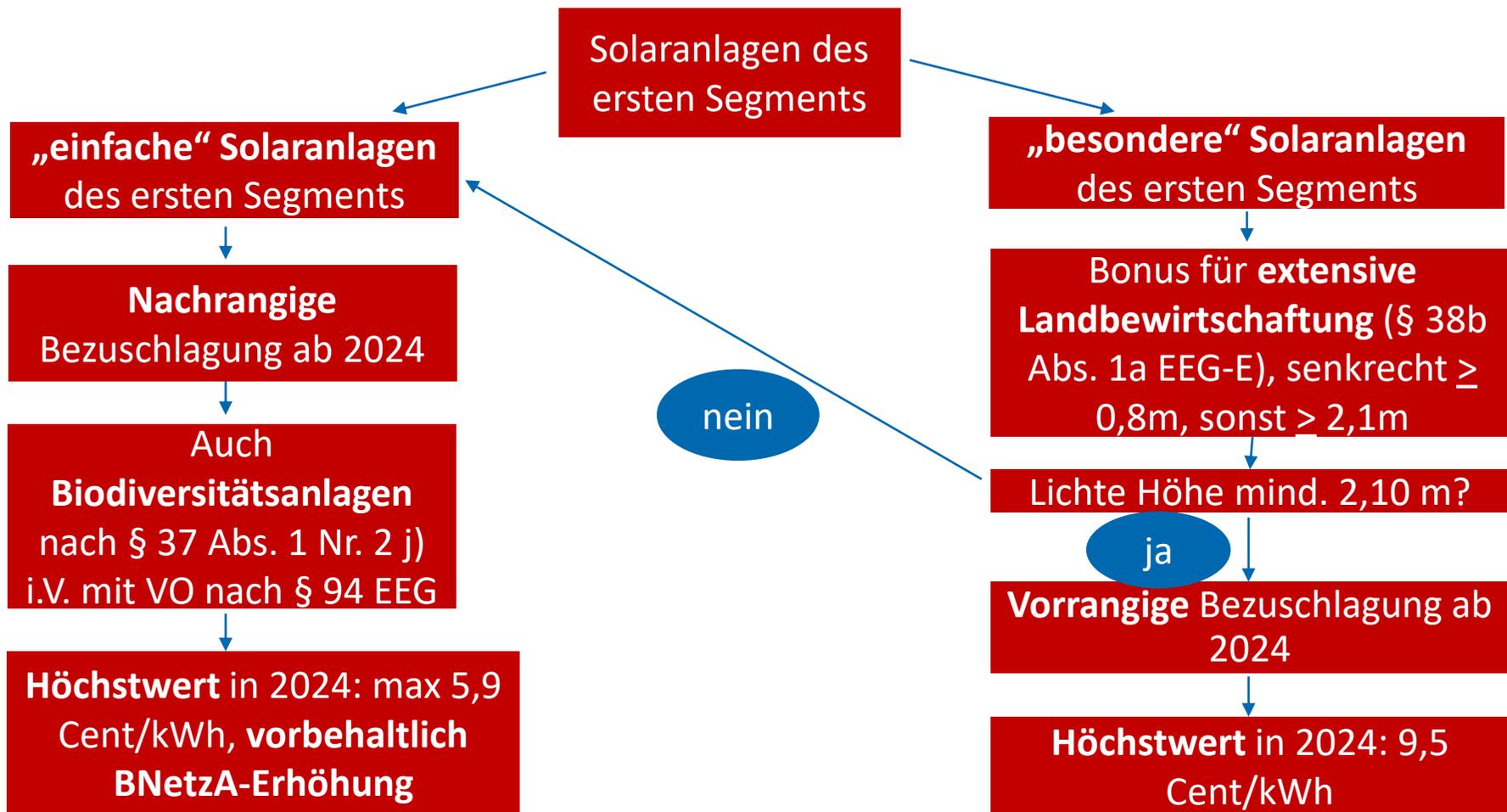
- § 42b EnWG-E
- Herausforderungen:
 - Kommunikation zwischen verschiedenen Messstellenbetreibern (MSB)?
 - Abrechnung von Daten, die Kunde nicht „sieht“
 - Wirtschaftliche Umsetzbarkeit für MSB
 - Kommunikation des Aufteilungsschlüssels, beliebige Komplexität?
§ 42b Abs. 5 EnWG:
Sache des Gesetzgebers oder der BNetzA?



bdeu

Energie. Wasser. Leben.

BDEW zu Förderfragen



- **§ 100 Abs. 19 EEG-E:**
- (19) Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die **Voraussetzung** des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, **dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann**, unberücksichtigt.
- **Fazit:** Heißt nicht, dass bis zum Erlass der Verordnung jegliche „Garten-PV-Anlage“ nach § 48 Abs. 1 EEG 2023 förderfähig ist. Weiter geltende Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a:
 - Grundstück **innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB**,
 - auf diesem Grundstück muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein **Wohngebäude** bestehen,
 - die **Grundfläche der Anlage darf die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreiten** und
 - die Anlage muss eine **installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt** haben.

- **Modulaustauschregelung:**
- **EEG 2021:** Leistungsdelta gilt bei Diebstahl, technischem Defekt oder Beschädigung als neu in Betrieb genommen.
- **EEG 2023:** Solaranlagen des ersten und zweiten Segments sowie Anlagen nach § 48 Abs. 1 EEG: Diebstahl, technischer Defekt oder Beschädigung nicht mehr erforderlich, Alt-Förderung nur bis Alt-Leistung, **Leistungsdelta ist gar nicht mehr förderfähig**. Anlagen nach § 48 Abs. 2 EEG: Diebstahl, technischer Defekt oder Beschädigung weiterhin für Übernahme des Alt-Inbetriebnahmedatums erforderlich, Leistungsdelta gilt als neu in Betrieb genommen.
- **„Solarpaket“:** Solaranlagen des ersten Segments und Anlagen nach § 48 Abs. 1 wie bei EEG 2023. **Solaranlagen des zweiten Segments:** Leistungsdelta ist **wie bei Solaranlagen nach § 48 Abs. 2 EEG** nun förderfähig, **aber:** Anspruch richtet sich nach EEG, also $\Delta > 1$ MW: Zuschlag nötig, $\Delta \leq 1$ MW: gesetzliche Förderung.
- **Problem:** Strom aus dem **nicht förderfähigen Leistungsdelta** kann und darf nicht vom Netzbetreiber angekauft werden, und Anlagenbetreiber kümmert sich im Zweifel nicht um Direktvermarkter für „sonstige Direktvermarktung“.

- **Neue Vermarktungsvariante der unentgeltlichen Abnahme:**
- Bei fehlender Anmeldung der Förderform vor Inbetriebnahme automatische Zuordnung der Anlage zur unentgeltlichen Abnahme.
- Anlagenbetreiber kann später wieder zur regulären Förderung (Einspeisevergütung oder Direktvermarktung) wechseln.
- Anwendbar auf alle Anlagen bis 200 kW, bei Anlagen mit IBN vor 1.1.2026 bis 400 kW).
- **Problem:** Regelung soll Anlagen mit überwiegender Eigenversorgung betreffen,
 - Entweder Steckersolaranlagen, oder
 - Anlagen, die eigentlich zur Direktvermarktung verpflichtet sind.
- Regelung gilt aber auch bei Volleinspeisungs-PV-Anlagen bis 100 kW, bei denen Anlagenbetreiber rechtzeitige Anmeldung der Vermarktungsform vergaß.
- **Daher besser:** bei Anlagen bis 100 kW, die nicht Steckersolaranlagen sind, automatische Zuordnung zur Einspeisevergütung.

Zeit für Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ass. iur. Constanze Hartmann, LL.M.
Abteilung Recht
Fachgebietsleiterin Rechtsfragen EEG und EnFG

T +49 30 300199-1527

constanze.hartmann@bdew.de
www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Ass. iur. Christoph Weißenborn

Abteilung Recht

Fachgebietsleiter Rechtsfragen EEG, EEG-Verordnungen, KWK-G,
Stromkennzeichnung und EnFG

T +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin